

Allgemeine Auftragsbedingungen für den Transport von Fertigteilen der FUCHS Fertigteilwerke Siegen GmbH in der Fassung von April 2024



Fertigteilwerke

Die o.g. Firma wird im Folgenden Auftraggeber (AG) genannt.

Der Auftragnehmer versichert, dass er über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§ 3,6 GüKG (Erlaubnis, Eurolizenz, Drittlandgenehmigung, CEMT-Genehmigung) verfügt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich und sein Fahrpersonal (auch ausländische Fahrer aus Drittstaaten) nur mit den erforderlichen Arbeitsgenehmigungen einzusetzen. Er verpflichtet sich ferner dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b, Abs. 1, Satz 2 GüKG besitzt und auf jeder Fahrt mitführt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber alle mitzuführenden Dokumente auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Gleichzeitig verpflichtet er sich, entsprechende Weisung an sein Personal zu erteilen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Vorlagepflicht und die weiteren vorstehend bereits beschriebenen Pflichten in den Frachtvertrag mit ausführenden Frachtführern (Subunternehmern) aufzunehmen und nur solche Frachtführer einzusetzen, die die Voraussetzungen des § 7b GüKG zuverlässig erfüllen.

Auf die Transporte finden die Versicherungsbedingungen gemäß C.M.R. Anwendung.

Alle Teile sind bei der Verladung auf vorhandene Beschädigungen durch den Spediteur zu prüfen. Mit der Beendigung der Beladung geht das Transportrisiko auf den Spediteur über. Beschädigte Teile sind nach der Verladung, gemeinsam mit dem Verantwortlichen unserer Firmen auf dem Lieferschein zu vermerken.

Für entstandene Beschädigungen der Teile während des Transportes ist, unabhängig von der Ursache, der Spediteur verantwortlich. Er trägt die Ausbesserungskosten sowie die Kosten infolge der Ausfallzeiten am Einbauort. Wir empfehlen, Versicherungen abzuschließen.

Der Spediteur hat sich von dem Straßenzustand und der Befahrbarkeit auf der Baustelle zu überzeugen. Kosten für Genehmigungen und evtl. erforderlich werdende Begleitung sind in die Preise einzukalkulieren, oder vor Auftragserteilung zu benennen. Nachträglich abgerechnete, unbenannte Kosten werden nicht vergütet.

2 Stunden Beladung(Werk) und 2 Stunden Entladung(Baustelle) sind frei. Kumulierung ist möglich, d.h. z.B. 1 Beladestunde und 3 Entladestunden = 4 Std. gesamt.

Es ist dafür zu sorgen, dass die Transporte nach unseren Terminvorgaben abgewickelt werden, da wir ansonsten Wartezeiten, die durch verspätete Anlieferung der Fertigteile entstehen, in Höhe der Selbstkosten + 15 % in Rechnung stellen müssen. Diese Wartezeiten werden durch die Stundenlohnzettel der Baustelle oder den auf dem Lieferschein vermerkten Ankunftszeiten nachgewiesen.



Fertigteilwerke

Wartezeiten oder Stillstandzeiten, die dem Auftragnehmer entstehen, werden auf dem Lieferschein notiert und nur dann anerkannt, wenn einwandfreie Nachweise dieser Zeiten vorgelegt werden. Grundlage für die Berechnung der Stand- und Wartezeiten sind die vorgegebenen Lade- und Entladetermine. Dieses bedeutet, dass Wartezeiten oder Stillstandzeiten nicht nur uns als AG, sondern auch dem betreffenden Subunternehmer mit Stundenlohnzettel zur Kenntnis gebracht werden müssen. Die Beweislast der Wartezeiten liegt beim Auftragnehmer.

Die Abrechnung der Fracht erfolgt anhand der von uns zur Verfügung gestellten Stücklisten. Eine Kopie des Lieferscheines für den jeweiligen Transport ist beizulegen und aufzulisten. Es wird die tatsächlich transportierte Tonnage abgerechnet. Andere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind einer vertraglichen Regelung vorbehalten.

In die Einheitspreise sind Maut, Versicherungen und sonstige für den Transport bekannten Nebenkosten einzukalkulieren.

Zahlungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen netto.

Mündliche Verabredungen sind nur gültig, wenn sie innerhalb von 5 Tagen, von beiden Seiten schriftlich bestätigt, als Zusatzvereinbarung vorliegen.

Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für den Transport werden bei Auftragserteilung Vertragsbestandteil und gelten bei Angebotsabgabe als anerkannt.

Die angegebenen Abmessungen und Gewichte sind die nach dem Stand der technischen Bearbeitung bekannten maximalen Abmessungen und Gewichte.

Der Fahrzeugtyp für die Beförderung der Betonfertigteile wird vom AG festgelegt. Der Einsatz alternativer Fahrzeugtypen ist mit der Logistikeitung des AG abzustimmen.

Die Speditionsunternehmen müssen nach Rücksprache mit dem Lademeister sach- und fachgerechte Fahrzeuge einsetzen. Die Fahrer sollten geschult sein bzgl. Ladungssicherheit. Für das sach- und fachgerechte Sichern der Ladung ist alleine der Spediteur verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch für Subunternehmen der Speditionen. Nicht sach- und fachgerecht bereitgestellte Fahrzeuge berechtigen den AG diese nicht einzusetzen. Die Kosten, die auf der Baustelle durch Verzögerungen entstehen, werden dem Spediteur in Rechnung gestellt. Die mit unserer Verladung abgestimmte Anzahl der Fahrzeuge sowie die Terminierung ist zwingend einzuhalten. Auch hieraus entstehende Kosten können geltend gemacht werden. Zuladungen, insbesondere auf Behälterelemente, sind unzulässig.

Ergänzend gelten die hier nicht aufgeführten Bedingungen unserer Allgemeinen Angebots- und Auftragsbedingungen für Nachunternehmer.

Stand: April 2024